

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 9/07 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts gerichtete, auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Zwar hat der Kläger, ohne indes die rechtlichen Zusammenhänge der Frage mit den Vorschriften des § 5 Abs 2 des Fremdrehtengesetzes sowie der §§ 80 ff, 2 Abs 1 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) (s auch § 82 Abs 2 des Bundesversorgungsgesetzes - BVG -) darzustellen, mit der Frage, "ob auch Wehrdienstpflichtige des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstleistende unter § 4 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII bzw. § 541 Abs. 1 Nr. 2 RVO fallen", eine abstrakte Rechtsfrage formuliert. Er hat es indes versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit in dem angestrebten Revisionsverfahren schlüssig darzustellen.
- 3 Die zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung erforderliche Klärungsbedürftigkeit der über den Einzelfall hinausreichenden abstrakten Rechtsfrage ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7) oder wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), wenn sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17) oder wenn sie praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 1300 § 13 Nr 1). So liegt es hier.
- 4 Wehrdienstpflichtige sind gemäß § 4 Abs 1 Nr 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) und waren nach § 541 Abs 1 Nr 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfrei, weil für sie das SVG, als ein Gesetz, das eine entsprechende Anwendung des BVG (s § 80 SVG) vorsieht, gilt. Dies ergibt sich aus § 2 SVG, nach dem der Grundwehrdienst selbstverständlich Wehrdienstzeit nach diesem Gesetz ist. Dass es einer höchstrichterlichen Entscheidung dieser Frage bedarf, hätte der Kläger im Einzelnen darstellen müssen. Dies hat er versäumt.
- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

